



---

**Ausarbeitung**

---

**Entwässerung von bergbaubedingten Oberflächensenkungen**  
Haftung der Betreiber von Kavernenspeichern

**Entwässerung von bergbaubedingten Oberflächensenkungen**

## Haftung der Betreiber von Kavernenspeichern

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 062/23  
Abschluss der Arbeit: 15.09.2023  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Bergrechtliche Einordnung von Kavernenspeichern</b>	<b>4</b>
2.1.	Begriff des Kavernenspeichers	4
2.2.	Anwendbarkeit Bergrecht	5
<b>3.</b>	<b>Sicherheitsleistung bei der Betriebszulassung</b>	<b>6</b>
3.1.	Absicherung bergrechtlicher Verpflichtungen	6
3.2.	Möglicherweise relevante Zulassungsvoraussetzungen	6
3.2.1.	Wiedernutzbarmachung	6
3.2.2.	Keine gemeinschädlichen Einwirkungen	7
3.2.3.	Überwiegende öffentliche Interessen (§ 48 Abs. 2 BBergG)	8
3.3.	Sicherheitsleistung im Ermessen der Behörde	8
<b>4.</b>	<b>Sicherheitsleistung nach Bergschadensrecht?</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Beihilfenverbot</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Bergbau kann mit massiven Eingriffen in die Landschaft verbunden sein. Dazu gehört auch das Absinken der Erdoberfläche, welche z. B. aufgrund der Veränderung des Abflussverhaltens von Gewässern, ggf. kostenaufwändige Entwässerungsmaßnahmen notwendig machen kann. In schwerwiegenden Fällen geht es dabei um die Verhinderung von Überflutungen.<sup>1</sup> Bei Salzkavernen nimmt der Hohlraum des Speichers allmählich ab (Konvergenz). Dies kann zu einem Absinken der Erdoberfläche führen.<sup>2</sup> Mit dem Betrieb von Kavernenspeichern ggf. einhergehende Bodenveränderungen sind in der Regel weitaus weniger gravierend als beim klassischen Bergbau.<sup>3</sup>

Diese Ausarbeitung stellt dar, inwieweit der Betreiber eines Kavernenspeichers finanzielle Vorsorge im Hinblick auf die Entwässerung bergbaubedingter Senkungen treffen muss, einschließlich der Stellung von Sicherheiten. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ein behördlicher Verzicht auf finanzielle Vorkehrungen des Unternehmers gegen das europäische Beihilferecht verstößt. Die rein privat- oder steuerrechtliche Frage, ob ein Unternehmer in seiner Bilanz nach handels- oder steuergesetzlichen Vorschriften eine Rückstellung ausweisen muss, bleibt hierbei außen vor.<sup>4</sup>

## 2. Bergrechtliche Einordnung von Kavernenspeichern

### 2.1. Begriff des Kavernenspeichers

Kavernenspeicher entstehen durch Bergbau. Als Kavernenspeicher dienen Hohlräume in Felsen oder durch Aussolung gewonnene Hohlräume in Salzlagerstätten (Salzkavernen). Sie entstehen entweder bei der aktiven Salzgewinnung oder werden zielgerichtet zum Zwecke der Speicherung angelegt.<sup>5</sup>

---

1 Zu der Entwässerung und deren Kosten im Ruhrgebiet vgl. z. B. <https://www.westfalen-regional.de/de/bergsenkungen/#anker-16255843>.

2 Siehe z. B. die Erläuterungen eines Unternehmens zu einem bestimmten Vorhaben mit Kavernenspeichern, <https://www.storag-etzel.de/verantwortung/umweltschutz-umweltmanagement/rahmenbetriebsplan-etzel>.

3 Karrenstein, Errichtung und Betrieb von Erdgasspeichern in unterirdischen Hohlraumstrukturen, 2016, S. 180.

4 Siehe zu zwei Fällen aus der Praxis z. B. Finanzgericht Köln, Urteil vom 23. Mai 2002 – 13 K 5958/98, <https://openjur.de/u/89950.html>; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 9 V 9266/19, <https://openjur.de/u/2312630.html>.

5 Vgl. dazu Keienburg/Wiesendahl, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 2 Rn. 15 ff.; vgl. auch Karrenstein, Errichtung und Betrieb von Erdgasspeichern in unterirdischen Hohlraumstrukturen, 2016, S. 9 ff.

Solche „Kavernenspeicher“ sind neben weiteren Speicherformen<sup>6</sup> bergrechtlich als Untergrundspeicher einzuordnen. § 4 Abs. 9 Bundesberggesetz (BBergG)<sup>7</sup> definiert „Untergrundspeicher“ als

„Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.“

Speicherung meint dabei nur temporäre Einlagerungen von Stoffen zum Zwecke einer späteren Wiederverwendung. Die endgültige Beseitigung zählt nicht dazu, sondern unterliegt dem Abfallrecht.<sup>8</sup>

## 2.2. Anwendbarkeit Bergrecht

Auf Kavernenspeicher finden Vorschriften des Bergrechts Anwendung. Das BBergG gilt für das Aufsuchen und Gewinnen und Aufbereiten von **Bodenschätzen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Unter „Aufsuchen (Aufsuchung)“ versteht man „die auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit“ (§ 4 Abs. 1 S. 1). „Gewinnen (Gewinnung)“ bedeutet „das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten“ (§ 4 Abs. 2).

Werden z. B. Salzvorkommen erkundet und danach Salz gefördert (Aufsuchung und Gewinnung), **bevor** die Kaverne entsteht, unterliegen diese Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG unmittelbar dem Bergrecht.

Steht **von Beginn** an die Errichtung eines Speichers im Vordergrund, richten sich die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Untergrundspeicherung auf die Feststellung der **Speicherfähigkeit** des Untergrundes. Es handelt sich dann nicht um eine Aufsuchung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBergG.<sup>9</sup> Hier finden nur bestimmte Vorschriften des BBergG über den Verweis in § 126 Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechende Anwendung:

„Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131 entsprechend anzuwenden. Soweit zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist, sind auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern zudem die §§ 110 bis 123 entsprechend anzuwenden.“

---

6 Zu den unterschiedlichen Speicherarten vgl. Mann, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 126 Rn. 7 ff.

7 <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BBergG.pdf>.

8 Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in Bundestags-Drs. 8/1315 vom 9. Dezember 1977, <https://dserver.bundestag.de/btd/08/013/0801315.pdf>, S. 77, sowie Keienburg/Wiesendahl, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 2 Rn. 15 ff.

9 Siehe Frenz, Untergrundspeicher in der Energiewende, UPR 7/2019, 248, 250.

Damit finden auf Kavernenspeicher unmittelbar oder entsprechend auch die Vorschriften über die Betriebszulassung (§§ 51 ff. BBergG) und die Bergschadenshaftung (§§ 114 ff. BBergG) **Anwendung**.

### 3. Sicherheitsleistung bei der Betriebszulassung

#### 3.1. Absicherung bergrechtlicher Verpflichtungen

Bergbauliche Vorhaben bedürfen verschiedener behördlicher Zulassungen und Genehmigungen. Bei der Zulassung eines Betriebsplans – Betriebsplanverfahren – gemäß §§ 51 ff. BBergG kann die Behörde vom Unternehmer eine Sicherheitsleistung verlangen (§ 56 Abs. 2 S. 1 BBergG). Dies ist möglich, **soweit diese erforderlich ist**, um bestimmte **Voraussetzungen** der Betriebsplanzulassung nach § 55 BBergG **abzusichern**. Deren Einhaltung kann sich ihrer Natur nach aber erst *nach* Aufnahme des Bergbaubetriebs herausstellen. Um also von dem Unternehmer eine Sicherheitsleistung für die Vermeidung oder Beseitigung von senkungsbedingten Vernässungen verlangen zu können, müsste die Vermeidung oder Beseitigung solcher Auswirkungen eine Voraussetzung für die Genehmigung eines Betriebsplans nach § 55 BBergG sein.

#### 3.2. Möglicherweise relevante Zulassungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf durch den Betrieb von Kavernenspeichern verursachte Bergsenken und eine damit verbundene Vernässung von Flächen könnten beispielsweise folgende Voraussetzungen für eine Stellung von Sicherheiten in Erwägung gezogen werden:

- Erforderliche Vorsorge zur **Wiedernutzbarmachung der Oberfläche** in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG) (dazu 3.2.1.).
- Es dürfen **keine gemeinschädlichen Einwirkungen** der Aufsuchung oder Gewinnung zu erwarten sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG) (dazu 3.2.2.).
- Laut Rechtsprechung dürfen **überwiegende öffentliche Interessen** dem Bergbautrieb – hier dem Kavernenspeicher – nicht entgegenstehen (dazu 3.2.3.).

Welche Vorschriften darüber hinaus relevant sein könnten, kann nur anhand der tatsächlichen Umstände eines konkreten Einzelfalls entschieden werden.

##### 3.2.1. Wiedernutzbarmachung

Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG). Die diesbezüglich einzuhaltende Vorsorgepflicht betrifft die Erdoberfläche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Es sind allerdings nur Flächen erfasst, die **unmittelbar** als bergbauliche Betriebsflächen genutzt wurden (z. B. als Tagebau oder Betriebsgelände für bauliche und betriebliche Anlagen). Die Wiedernutzbarmachung bezieht sich **nicht** auf Flächen, die (nur) **mittelbar** bergbaubedingten Einwirkungen ausgesetzt sind. Es geht lediglich um die ordnungsgemäße Gestaltung der übertägigen Betriebsflächen. Flächen außerhalb der Betriebsflächen können zwar von Folgewirkungen des Bergbaus betroffen sein. Dazu zählen z. B. Senkungen, Grundwassersümpfungen oder Immissionen. Dabei handelt es sich dennoch nicht um Betriebsflächen des

Bergbaus. Sie unterliegen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung nicht.<sup>10</sup> Ansonsten käme es zu einem nicht lösbaren Normenkonflikt mit den auf Naturalrestitution ausgerichteten Bergschadensvorschriften (§§ 114 ff. BBergG). Die **öffentliche** Wiedernutzbarmachung umfasst nicht den dort geregelten Ausgleich **privater** Interessen.<sup>11</sup>

Zudem besteht kein Zwang zur Herstellung des früheren Zustands oder zur Rekultivierung. Inhalt und Umfang der Wiedernutzbarmachung sind vielmehr von der vorgesehenen Folgenutzung abhängig. Die Wiedernutzbarmachung soll (nur) verhindern, dass die bergbaurechtliche Vornutzung einer Folgenutzung entgegensteht. Es besteht keine Verpflichtung, die Fläche so zu gestalten, dass sie sich zur unmittelbaren Aufnahme der Folgenutzung eignet.<sup>12</sup>

Im Hinblick auf die Entwässerung von Bergbausenkungen dürfte eine Vorsorgeverpflichtung im Hinblick auf eine Wiedernutzbarmachung zumindest dann abzulehnen sein, wenn es sich nicht um Betriebsflächen handelt. Hierbei käme es jedoch auf eine konkrete Betrachtung im Einzelfall an.

### 3.2.2. Keine gemeinschädlichen Einwirkungen

Ein Gemeinschaftschaden im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG umfasst nur erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls. Zum Allgemeinwohl zählen nur Belange von grundlegender vitaler und unverzichtbarer Bedeutung für die Allgemeinheit. Auch gravierende Schäden werden nicht allein deshalb zum Gemeinschaftschaden, weil eine Vielzahl von Einzelpersonen voraussehbar erheblich betroffen ist.<sup>13</sup> Vom Gemeinschaftschaden ist zudem das öffentliche Interesse zu unterscheiden. So liegt die Schwelle der Gemeinschaftschädlichkeit oberhalb der Eingriffsschwelle anderer (Umwelt-) Vorschriften.<sup>14</sup> Ein gesamte Ortschaften betreffender Wasserentzug stellt beispielsweise einen Gemeinschaftschaden dar. Die dramatische Wohnwertminderung in einem ganzen Ortsteil reicht wiederum nicht. Etwas anderes könnte gelten, wenn der gesamte Ortsteil verelendet würde.<sup>15</sup> Auch mögliche weitreichende Überflutungen<sup>16</sup> könnten als gemeinschädliche Auswirkung qualifiziert werden.

---

10 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 4 Rn. 24, m. w. N.

11 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 55 Rn. 89, m. w. N.

12 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 4 Rn. 25, m. w. N. (u. a. amtliche Begründung).

13 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 55 Rn. 100 ff., m. w. N.

14 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 55 Rn. 102, m. w. N.

15 Vgl. zu Beispielen Kappes, a. a. O., Rn. 102 ff., m. w. N.

16 Vgl. zu möglichen Auswirkungen von Bergsenkungen z. B. <https://www.westfalen-regional.de/de/bergsenkungen/>.

Angesichts der hohen tatbestandlichen Hürden dürfte eine Vernässung bergbaubedingter Senken alleine, d. h. ohne das Hinzutreten weiterer Umstände (gravierendes das Allgemeinwohl erheblich beeinträchtigendes Ausmaß) keinen Gemein Schaden darstellen.<sup>17</sup> Eine abschließende Beurteilung ist jedoch nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall möglich.

### 3.2.3. Überwiegende öffentliche Interessen (§ 48 Abs. 2 BBergG)

Nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG (i. V. m. § 126 Abs. 1 BBergG) kann die Behörde den Betrieb eines Untergrundspeichers beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. § 48 Abs. 2 BBergG gilt als Auffangvorschrift zur Einbeziehung öffentlicher Interessen in die Aufsicht der Betriebsplanzulassungsbehörde, deren Wahrnehmung nicht (wegen weiterer Zulassungsverfahren) einer anderen Behörde zugewiesen ist.<sup>18</sup> Anders als der Wortlaut und die Stellung im Gesetz nahelegen, handelt es sich dabei nicht nur um eine selbständige behördliche Befugnis. Vielmehr wird die Vorschrift seit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 4. Juli 1986 in ständiger als zusätzliche Betriebsplanzulassungsvoraussetzung angesehen.<sup>19</sup>

Die „öffentlichen Interessen“ betreffen u. a. immissions-, boden- und naturschutzrechtliche Standards und Ziele der Raumordnung. Auch bestimmte Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums sind umfasst.<sup>20</sup> So hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 16. März 1989<sup>21</sup> § 48 Abs. 2 BBergG dahingehend verfassungskonform ausgelegt, dass die Behörde Beschränkungen oder Untersagungen verfügen muss, wenn nur dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums vermieden werden kann. Es muss sich um „Eigentumsbeeinträchtigungen von einigem Gewicht“ handeln. Dazu gehören z. B. die Zerstörung des Grundeigentums in seiner Substanz mit Totalverlust oder die schwere und unerträgliche Betroffenheit des Grundstückseigentümers.<sup>22</sup> Eine Beurteilung, welche öffentlichen Interessen genau bei einer Betriebszulassung zu berücksichtigen wären, kann nur im Einzelfall erfolgen.

### 3.3. Sicherheitsleistung im Ermessen der Behörde

Wie einleitend zu 3. erläutert kann die Behörde die Zulassung eines Betriebsplans gem. § 56 Abs. 2 S. 1 BBergG von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, soweit diese erforderlich ist,

---

17 Vgl. dazu auch Karrenstein, Errichtung und Betrieb von Erdgasspeichern in unterirdischen Hohlraumstrukturen, 2016, 203 f. Der Autor weist auf die mit einer fehlenden Bestimmtheit des Begriffs einhergehende nachrangige Rolle und die restriktive Auslegung in Schrifttum und Rechtsprechung hin.

18 Vgl. dazu Kühne, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 48 Rn. 50; siehe auch von Hammerstein, in: a. a. O., § 56 Rn. 33.

19 Vgl. dazu Kühne, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 48 Rn. 34 ff.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. Juli 1986, Az.: 4 C 81/84, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/89e739a9-ec0d-4bba-af99-c262ebbb964c>.

20 Frenz, in: Frenz, BBergG, 2019, § 56 Rn. 75 ff.; Kühne, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 48 Rn. 52 ff.

21 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. März 1989, Az.: 4 C 36/85.

22 Vgl. <https://www.storag-etzel.de/verantwortung/umweltschutz-umweltmanagement/rahmenbetriebsplan-etzel>, Fakten zum Rahmenbetriebsplan.



um die Umsetzung der unter 3.2.1. und 3.2.2. geschilderten Voraussetzungen der Betriebszulassung zu sichern. Bei der Sicherheitsleistung geht es darum, Anforderungen zu sichern, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren Erfüllung deshalb zweifelhaft ist.<sup>23</sup> Hauptanwendungsfall ist die finanzielle Absicherung der Maßnahmen zum Schutz Dritter in der Nachbetriebsphase und zur Wiedernutzbarmachung.<sup>24</sup> So soll im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Unternehmers nicht die Allgemeinheit die zum Teil erheblichen Kosten der Ersatzvornahme tragen müssen.<sup>25</sup>

Inwieweit die aus § 48 Abs. 2 BBergG resultierenden Vorgaben (dazu 3.2.3.) mit Sicherheiten unterlegt werden können, ist nicht abschließend geklärt.<sup>26</sup> Die Ermächtigung der Behörde in § 56 Abs. 2 BBergG bezieht sich nämlich eigentlich – wie oben ausgeführt – dem Wortlaut nach nur auf die Absicherung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 und nicht nach § 48 Abs. 2 BBergG. Dagegen wird eingewandt, dass entsprechend der Erweiterung der Betriebsplananforderungen um die des § 48 Abs. 2 BBergG durch das Bundesverwaltungsgericht auch § 56 Abs. 2 entsprechend weit auszulegen sei.<sup>27</sup>

Das Sicherheitsverlangen unterliegt dem **Ermessen** der Behörde, welches sie gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausüben kann und muss. Eine Sicherheit zu verlangen liegt z. B. bei umfangreichen und langwierigen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nahe, die erst nach Einstellung des Gewinnungsbetriebs erfolgen sollen. Bestehen bereits im Zeitpunkt der Betriebszulassung konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers und den mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen verbundenen Kosten, dürfte eine Sicherheit stets zu verlangen sein.<sup>28</sup> Die Stellung von Sicherheiten stellt für den Unternehmer eine wirtschaftliche Belastung dar. Bei der Ermessenausübung gem. § 40 VwVfG ist deshalb das Sicherungsinteresse des Staates mit den wirtschaftlichen Belangen des Unternehmens abzuwägen. Dabei ist das öffentliche Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung zu berücksichtigen.<sup>29</sup>

---

23 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 34.

24 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 35.

25 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 36.

26 Vgl. von Weschpfennig, Strukturen des Bergrechts, 2022, S. 269.

27 Vgl. dazu Frenz, in: Frenz, BBergG, 2019, § 56 Rn. 75 ff.

28 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 34.

29 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 35.

Als **Sicherungsmittel** kommen u. a. Bürgschaften oder Garantieren in Betracht.<sup>30</sup> Die Anforderungen an das Maß der gewährten Sicherheit beurteilt die Literatur unterschiedlich. Teilweise werden nur insolvenzfeste Sicherungsmittel (§§ 49 ff. InsO) für ausreichend erachtet. Andere Teile der Literatur wollen auch handelsrechtlich zu bildende Rückstellungen genügen lassen. Ausreichende Sicherheiten könnten die Wahrscheinlichkeit verringern, dass das Unternehmen wegen bergrechtlicher Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt in finanzielle Schwierigkeiten gerät.<sup>31</sup>

#### 4. Sicherheitsleistung nach Bergschadensrecht?

Denkbar wäre, dass wegen der Risiken des Bergbaus für sog. Bergschäden nach dem Bergschadensrecht eine Sicherheit verlangt werden kann. Wird infolge des Bergbaus die körperliche Integrität von Menschen oder eine Sache beschädigt, liegt ein Bergschaden im Sinne von § 114 Abs. 1 BBergG vor, für den **Ersatz zu leisten** ist. Der Schaden muss sich als Realisierung der bergbautypischen Gefahren darstellen (Schutzzweck der Norm). Ein solcher Schutzzweckzusammenhang ist zu verneinen, wenn sich die Rechtsgutsverletzung aus der Verwirklichung des dem Grundstückseigentümer obliegenden Baugrundrisikos ergibt. Dies ist z. B. der Fall, wenn Schäden darauf zurückzuführen sind, dass durch den Bergbaubetrieb vorübergehend abgesenktes **Grundwasser** nach Einstellung des Betriebs wieder auf sein **natürliches Niveau ansteigt**.<sup>32</sup> Der Oberflächennutzer genießt keinen Bestandsschutz hinsichtlich eines über Jahre abgesenkten Wasserstandes.<sup>33</sup> Etwas anderes kann gelten, wenn Grund- oder Grubenwasser über das natürliche Niveau ansteigt und dadurch z. B. Böschungsbereiche gefluteter Tagebaue abrutschen oder Wasser durch Eindringen in bauliche Anlagen (z. B. Vernässen von Kellern) Schäden verursacht.<sup>34</sup>

Die Absenkung oder Verformung einer Ackerfläche kann ein Schaden darstellen, wenn die Bewirtschaftung erschwert und der Ernteertrag verschlechtert wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche infolge ihres Absinkens durch den geringeren Abstand zum Grundwasser häufiger oder intensiver vernässt wird.<sup>35</sup> Eine **Vernässung von Bergsenkungsmulden** durch den geringeren Abstand zum Grundwasser kann daher – je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls – einen Bergschaden im Sinne von § 114 Abs. 1 BBergG darstellen.

---

30 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 39.

31 Vgl. dazu Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 44 ff.

32 Vgl. dazu Schubert, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 114 Rn. 53.

33 Vgl. dazu Schubert, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 114 Rn. 33b.

34 Schubert, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 114 Rn. 34.

35 Schubert, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 114 Rn. 28.

§ 56 Abs. 2 S. 1 BBergG (Sicherheitsleistung bei Betriebszulassung) sowie andere Vorschriften sehen aber gerade keine Gewährung von Sicherheiten im Hinblick auf mögliche Bergschäden vor. Auch systematisch erfasst § 56 BBergG nur ordnungsrechtliche Anforderungen, nicht aber zivilrechtliche Ansprüche.<sup>36</sup>

## 5. Beihilfenverbot

Es stellt sich die Frage, ob ein Verzicht der Behörde auf Sicherheiten gegen das Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen könnte. Dies beantwortet die Literatur **uneinheitlich**. Von *Hammerstein* verneint das Vorliegen einer Beihilfe. Die Inkaufnahme des Risikos, dass staatliche Stellen bei einer Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers einspringen müssen, sei nicht konkret genug.<sup>37</sup> Daher könne nicht von einem Einsatz staatlicher Mittel gesprochen werden. Demgegenüber argumentiert *Frenz*, dass dem Unternehmen auf staatliche Veranlassung hin der Einsatz eigener Gelder erspart bliebe. Zuwendungen und Belastungsminderungen seien in ihrer beihilferechtlichen Wirkung gleichzustellen.<sup>38</sup>

Zumindest bei einem staatlichen **Verzicht** auf die Durchsetzung von bereits **konkreten Forderungen** der öffentlichen Hand, z. B. aufgrund einer zur Durchsetzung der Betriebsplanzulassung erforderlichen Ersatzvornahme,<sup>39</sup> scheint eine Qualifizierung als verbotene Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen denkbar.<sup>40</sup>

Eine beihilferechtliche Problematik bei einem Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen nach Bergschadensrecht (s. oben Abschnitt 4.) und einer Übernahme der Kosten einer Schadensbeseitigung kann sich stellen, wenn die öffentliche Hand die geschädigte Person wäre.

\*\*\*

---

36 Frenz, in: Frenz, BBergG, 2019, § 56 Rn. 7; für einen konkreten Anwendungsfall vgl. <https://www.storag-etzel.de/verantwortung/umweltschutz-umweltmanagement/rahmenbetriebsplan-etzel>, Fakten zum Rahmenbetriebsplan (Warum müssen für zukünftige senkungsbedingte Wasserhaushaltsmaßnahmen keine Rückstellungen gebildet werden).

37 Vgl. von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 35.

38 Frenz, in: Frenz, BBergG, 2019, § 56 Rn. 81 ff.

39 Vgl. von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2023, § 56 Rn. 50.

40 Vgl. dazu Nowak in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 107 AEUV Rn. 20.